



Reglement strukturierte Weiterbildung für tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten TPA (WTPA)

Die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK), die Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft (SVAT), der Vereinigung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (VSTPA) und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) erlassen folgendes Reglement. Der Gremienausschuss Weiterbildung TPA besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter dieser erwähnten Sektionen bzw. Verbände.

1 Zielsetzungen

1.1 Allgemein

Die oben erwähnten Fachsektionen und die GST fördern in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifischen Sektionen und Gruppierungen, sowie der Vetsuisse Fakultät die Weiterbildung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (TPA) in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch Integration neuester Erkenntnisse auf den entsprechenden Fachgebieten im Rahmen der praktischen Tätigkeit. Ziel der anerkannten Weiterbildung TPA ist die Erhöhung der Zufriedenheit der TPA im Beruf durch eine höhere Wertschätzung und Aufwertung des TPA-Berufes. Gleichsam soll eine Entlastung und Unterstützung der Tierärztinnen und Tierärzte im Praxisalltag geschaffen werden, um einen Mehrwert für die Praxis zu erzielen. Die Weiterbildungen müssen fachlich klar definiert und von praktischer Relevanz sein. Eine Abgrenzung zur tierärztlichen Tätigkeit muss deutlich gemacht werden.

Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung der strukturierten Weiterbildung wird ein Diplom als Kompetenznachweis ausgestellt.

2 Grundlagen der Weiterbildung

Die strukturierte Weiterbildung basiert auf den, von den entsprechenden Fachkommissionen ausgearbeiteten Weiterbildungsangeboten für TPA und den durch den Gremienausschuss genehmigten Lernzielen und Lerninhalten.

3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung

- a) Dipl. TPA mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem in der Schweiz anerkannten Diplom als TPA. Zusätzliche fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen definiert jede Fachkommission bei der Kursausschreibung (bspw. nötige Vorkenntnisse, Berufserfahrung).

- b) Personen, welche nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind, sollen im Berufsfeld mindestens seit drei Jahren tätig gewesen sein.

4 Struktur des Weiterbildungsprogrammes

- a) Die aktuellen und praxisrelevanten Bereiche des jeweiligen Themengebietes müssen berücksichtigt und gelehrt werden.
- b) Die Ausbildungsmodule haben die Mindestanforderungen von 4 Modulen (1 Modul = 2 Tage à mind. 8 Stunden Unterricht) exklusive Prüfung.
- c) Die Weiterbildung integriert mindestens eine Falldokumentation, eine Fallpräsentation oder einen Case Log.

5 Prüfungsstruktur

5.1 Prüfungszulassung

Die Kandidatin oder der Kandidat

- a) muss sämtliche vorgegebenen Module absolviert haben;
- b) muss ein eidgenössisches Diplom TPA oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom als TPA vorweisen können oder gemäss Punkt 3 des Reglements, im Berufsfeld seit mindestens drei Jahren tätig gewesen sein;
- c) muss eine Falldokumentation, einen Case Log oder eine Fallpräsentation eingereicht oder präsentiert haben;
- d) muss den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr erbracht haben.

5.2 Prüfung

- a) Es soll eine dokumentierte Prüfung nach dem Absolvieren aller Module durchgeführt werden.
- b) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Bei Prüfungswiederholung wird eine Gebühr erhoben.
- c) Die Prüfung muss im Anschluss an den Kurs oder im Verhinderungsfall auf den nächst möglichen Termin absolviert werden.
- d) Nicht-Mitglieder der Vereinigung schweizerischer Tiermedizinischer Praxisassistenten/-innen entrichten eine zusätzliche Gebühr in der Höhe des Jahresbeitrages der VSTPA.

5.3 Prüfungskommission

- a) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.
- b) Die Prüfungskommission setzt sich aus Kursreferentinnen und -referenten und/oder externen Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet plus einer Vertretung des Gremienausschusses (SVK, SVAT oder VSTPA) zusammen.

- c) Die Entschädigung der Prüfungskommissionsmitglieder ist Sache der Fachkommissionen.
- d) Die Prüfungskommission meldet die Namen, Adressen und Emailadressen der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dem WTPA-Sekretariat innert 30 Tagen nach Abschluss der Prüfungen.

6 Erlangen des Weiterbildungsdiplomes

- a) Personen, welche ein Diplom erlangen möchten, müssen nach Abschluss der Weiterbildung erfolgreich eine Prüfung absolvieren.
- b) Voraussetzung für die Verleihung des Diploms sind die in Punkt 5 festgehaltenen Bedingungen und das Bestehen der Prüfung. Eine Ausnahme bilden Personen, die nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind. Sie können auch nach bestandener Prüfung kein Diplom erlangen. Falls diese jedoch innert 5 Jahren nach Prüfungsbestehen ein EFZ TPA oder eine Anerkennung eines TPA-Diploms nachreichen, wird das Diplom rückwirkend verliehen. Der Antrag sowie die Unterlagen sind an das Sekretariat der WTPA zu richten.
- c) Das Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom Vorstand der VSTPA sowie der entsprechenden Fachkommission verliehen. Die Ausstellung der Diplome erfolgt durch das Sekretariat der WTPA.

7 Rezertifizierung und Verlust

7.1 Anforderungen

Alle 5 Kalenderjahre sind mindestens 16 Bildungsstunden im jeweiligen Fachbereich zu erlangen. Als Rezertifizierungsleistung sind zugelassen:

- a) 1 Fallbericht zu Händen der Fachkommission;
- b) Von der Fachkommission angebotener Rezertifizierungskurs;
- c) Andere Weiterbildungen, Kongresse oder Veranstaltungen aus den Fachgebieten, die durch die WTPA akkreditiert wurden. Gesuche sind an das Sekretariat WTPA zu richten;
- d) Einen Case log mit einer von der Fachkommission zu bestimmenden Art und Anzahl Fälle;
- e) Praktikumshalbtag bei einem Mitglied der Fachkommission oder der Fachkommission für die jeweiligen Ausbildung bekannte Tierärztin/Tierarzt;
- f) Aufschalten eines Fallberichtes oder Artikels auf einer Webseite einer Fachgesellschaft.

7.2 Verlust des Diplomes

- a) Trägerinnen und Träger des Diplomes verlieren bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht das Recht auf das Tragen des Titels.

- b) Die diplomtragenden TPA werden alle 5 Jahre aufgefordert, Belege zur Einhaltung der Fortbildungsvorschriften dem WTPA-Sekretariat schriftlich zuzustellen. Über endgültige Titelentzüge entscheidet der Gremienausschuss.
- c) Pensionierte, nicht mehr klinisch tätige Diplomhaberrinnen und -inhaber sind von der Rezertifizierungspflicht befreit.

8 Gremien und deren Zuständigkeiten

8.1 Gremienausschuss Weiterbildung TPA

- a) Er besteht aus je einer Vertretung der SVK, SVAT, VSTPA und GST.
- b) Er konstituiert sich selber. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid.
- c) Er hat die strategische Führung in Sachen strukturierte Weiterbildung TPA.

8.2 Sekretariat WTPA

Wird von der GST Geschäftsstelle gestellt. Es ist zuständig für die Aufbewahrung und die Administration der Unterlagen zu den Weiterbildungen und Rezertifizierungen. Gesuche für die Akkreditierung von Rezertifizierungsmöglichkeiten sind ebenfalls an das Sekretariat zu richten.

8.3 Fachkommission

- a) Erarbeitet das Weiterbildungsprogramm.
- b) Führt die Weiterbildung durch.
- c) Erstellt die Vorgaben für die Falldokumentation, die Fallpräsentation oder den Case Log während der Weiterbildung und für die Rezertifizierung.
- d) Erstellt die Vorgaben für das Bestehen der Prüfung.
- e) Kontrolliert die Unterlagen für die Prüfungszulassung und erteilt die Prüfungszulassung.
- f) Gibt rechtzeitig das Datum für das Einreichen der Prüfungsunterlagen sowie den Prüfungstermin bekannt.
- g) Legt die Prüfungsgebühr fest.
- h) Bestimmt die Prüfungskommission.
- i) Meldet die Prüfungsergebnisse dem WTPA-Sekretariat zur Diplomverleihung.
- j) Bietet Möglichkeiten zur Rezertifizierung im Fachgebiet.

8.4 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission wird durch die Organisation der Arbeit TPA (OdA TPA) besetzt. Sie überprüft, als unabhängige Instanz, Rekurse gegen Prüfungsentscheide.

9 Rechtsmittel

Rekurse gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission sind innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich an die Aufsichtskommission zu richten. Die Aufsichtskommission behält sich vor für Rekurse Gebühren zu erheben, die sich nach dem Aufwand richten.

10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Originalversion des vorliegenden Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall ist deshalb die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend. Das Reglement wurde per 30.08.2018 in Kraft gesetzt und per 01.01.2022 revidiert. Diese Version ersetzt alle vorherigen.